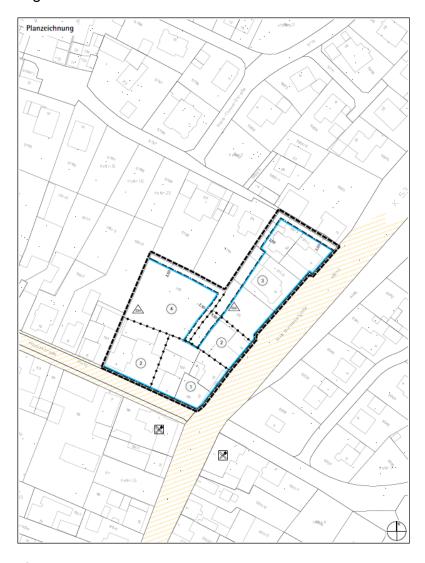
Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlage des Bebauungsplans "Hauptstraße Nordost" nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 15.02.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes "Hauptstraße Nordost" und die Aufstellung der Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan beschlossen.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 15.02.2022 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim den vorgelegten Planentwurf in der Fassung vom 15.02.2022 gebilligt und beschlossen, diesen gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5.907 qm und ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

In der Gemeinde Ringsheim besteht ein hoher Bedarf an Flächen für den Wohnungsbau. Daher ist die Gemeinde auch verstärkt bemüht, durch die Schaffung von Bauflächen innerhalb des Ortsetters eine Nachverdichtung zu ermöglichen. Im vorliegenden Bebauungsplan soll die innerörtliche Nachverdichtung gesteuert

werden, um übermäßige Gebäudehöhen bzw. Nutzungsdichten auszuschließen. Dabei soll eine maßvolle Nachverdichtung im Sinne einer innerörtlichen Entwicklung und des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden weiterhin möglich bleiben. Die Gemeinde Ringsheim verfolgt ferner das Ziel des Erhalts und der Stärkung der Wohnnutzung in Ausgleich zu bringen mit der Notwendigkeit, auch weiterhin Nutzungen des Beherbergungsgewerbes in bestimmten Bereichen und unter bestimmten Maßgaben zuzulassen.

Durchführung des Verfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a Abs. 2 BauGB im "beschleunigten Verfahren" ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Umweltbericht durchgeführt.

Der Bebauungsplanentwurf mit den textlichen Festsetzungen, den zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung wird in der Zeit vom

25.02.2022 bis 30.03.2022 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, Erdgeschoss, Foyer, öffentlich ausgelegt (Auslegungsfrist) und kann während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

<u>Hinweis</u>: Das Rathaus ist auf Grund der Corona-Pandemie für Besucher je nach aktueller Pandemielage eingeschränkt geöffnet. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist jedoch stets möglich. Die Zahl der maximal gleichzeitig anwesenden Besucher in den Innenräumen des Rathauses ist aus hygienischen Gründen unter Umständen begrenzt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet unter der Internet-Adresse www.ringsheim.de während der Auslegungsfrist einsehbar.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zu den ausgelegten Unterlagen abgeben. Die Stellungnahmen können schriftlich (auch per E-mail an gemeinde@ringsheim.de) oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ringsheim abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Ringsheim, 17.02.2022

Pascal Weber, Bürgermeister